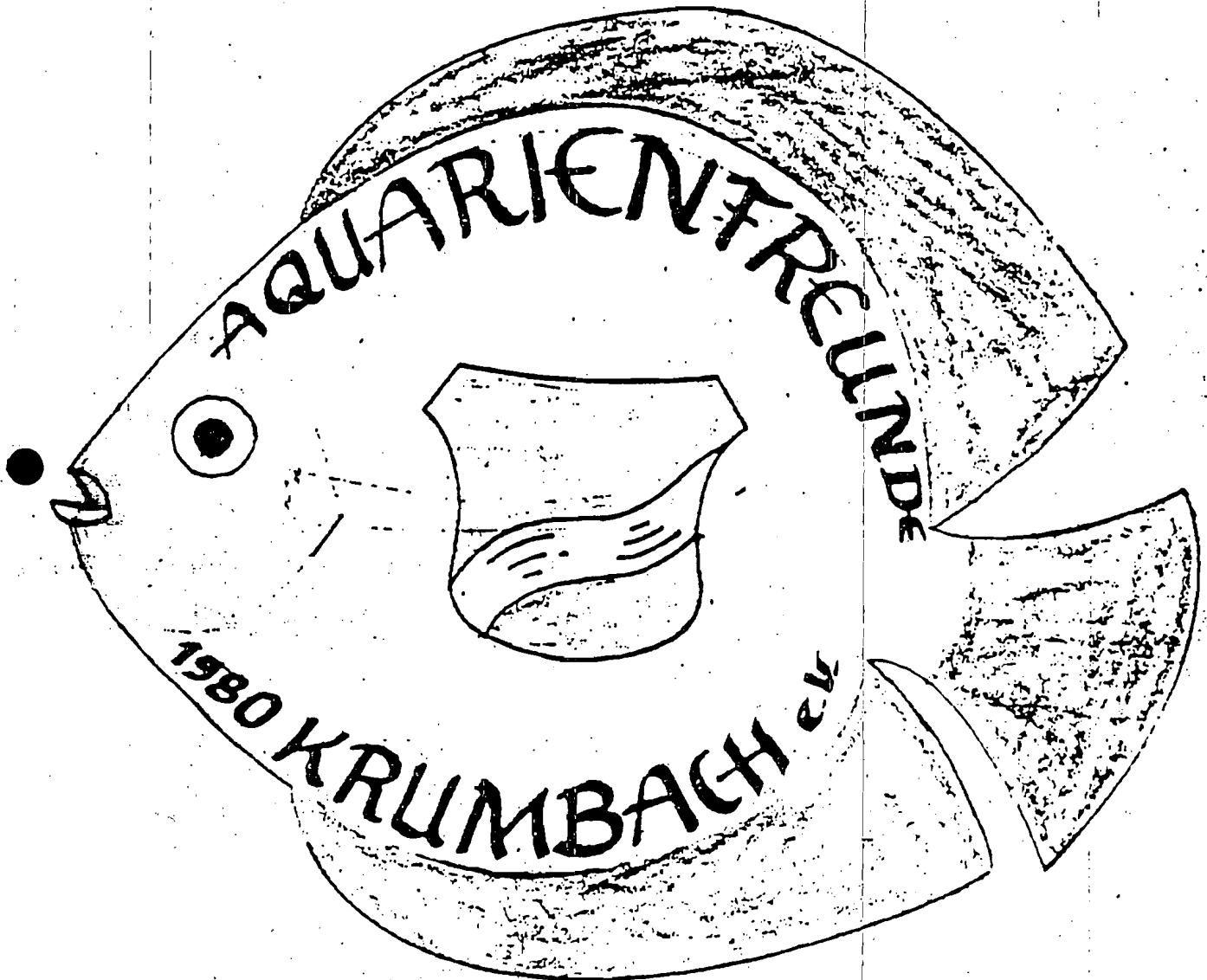


AQUARIENFREUNDE

Satzung



§ 1 NAME UND SITZ

=====

- 1) Der am 30. Mai 1980 gegründete Verein führt den Namen "Aquarienfrende 1980 Krumbach".
- 2) Der Verein ist in das Vereinsregister eingetragen (Amtsgericht Günzburg - VR 353).
- 3) Der Sitz des Vereins ist Krumbach.

§ 2 ZWECK DES VEREINS

=====

- 1) Förderung der im Aquarium lebenden Tier- und Pflanzenwelt.
- 2) Er verfolgt mit seinen Bestrebungen keine politischen oder wirtschaftlichen, sondern ausschließlich und unmittelbar kulturelle, wissenschaftliche, jugendfördernde und gemeinnützige Zwecke und Ziele, im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung.
- 3) Er widmet sich insbesondere der Erhaltung gefährdeter Arten frei lebender Tiere und Pflanzen gem. Washingtoner Artenschutzübereinkommen.

Darüberhinaus wird er mit den Umweltbehörden zwecks Reinhaltung der Gewässer zusammenarbeiten und zur Wiederherstellung der Biotope beitragen.
- 4) Etwaige Gewinne dürfen nur für satzungsmäßige Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile.

§ 3 VEREINSTÄTIGKEIT

=====

- 1) Der Verein erfüllt seine Aufgaben u.a. durch Abhaltung von Vereinsabenden zur Weiterbildung seiner Mitglieder auf den genannten Gebieten, Kontakte zu anderen gleichgesinnten Vereinen und Institutionen, Abhaltung von Fischbörsen, Unterweisung von Anfängern in der Aquaristik, Einbeziehung der Frauen ins aktive Vereinsleben.
- 2) Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

§ 4 MITTELVERWENDUNG

=====

- 1) Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder haben keinen Anspruch auf Zuwendung aus Mitteln des Vereins.
- 2) Es darf keine Person durch Ausgaben, die den Zwecken des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 5 MITGLIEDSCHAFT

=====

1) Mitglied kann jeder werden

Mitglied ist, wer die in der Satzung festgelegten Aufnahmegebühren, Beiträge und Kosten entrichtet.

§ 6 AUFNAHME

=====

- 1) Das Aufnahmegesuch ist an den Vereinsvorstand schriftlich mit Angabe der Personalien zu richten.
- 2) Jedes Mitglied hat die gleichen Rechte und Pflichten.
- 3) Die Mitgliedschaft ist nicht übertragbar.
- 4) Jedes Mitglied erhält einen durch den 1. Vorstand und Kassier unterschriebenen Mitgliederausweis.
- 5) Durch die Aufnahme verpflichtet sich das Mitglied, die ihm dabei ausgehändigte Vereinsatzung anzuerkennen und einzuhalten.
- 6) Minderjährige bedürfen, zur Aufnahme in den Verein, der Zustimmung ihrer gesetzlichen Vertreter.

§ 7 AUSTRITT

=====

Der Austritt aus dem Verein kann nur bei Einhaltung einer vierwöchigen Frist zum Ende eines Geschäftsjahres erfolgen.

§ 8 AUSSCHLUß

=====

Der Ausschluß eines Mitgliedes erfolgt:

- 1) Wenn das Mitglied dem Zweck, den Interessen oder der Satzung des Vereins in grober Weise zuwiderhandelt.
- 2) Wenn das Mitglied eine strafbare oder ehrenrührige Handlung begeht und damit das Ansehen des Vereins schädigt.
- 3) Wenn das Mitglied mit der Zahlung der Beiträge, trotz schriftlicher Mahnung, länger als drei Monate im Rückstand bleibt.

Über den Ausschluß entscheidet die Vorstandschaft, wobei dem betreffenden Mitglied, mindestens 14 Tage vor Beschlußfassung, die Möglichkeit zu einer Stellungnahme zu geben ist. Gegen den Beschluß der Vorstandschaft steht dem betreffenden Mitglied die Beschwerde (schriftlich) zur Hauptversammlung zu. Die Beschwerde hat keine aufschiebende Wirkung. Bei Austritt und Ausschluß hat das betroffene Mitglied keinen Anspruch auf Rückzahlung vorausbezahlter Beiträge und Gebühren und kein Anrecht auf das Vereinsvermögen.

§ 9 BEITRÄGE

=====

Es werden folgende Beiträge erhoben:

- 1) Aufnahmegebühr
- 2) Minderjährige werden von dieser Pflicht ausgeschlossen.

- 3) Mitgliedsbeitrag
- 4) Der Mitgliedsbeitrag und die Aufnahmegebühr werden von der Mitgliederversammlung bestimmt.

§ 10 VORSTANDSCHAFT

=====

- 1) der geschäftsführende Vorstand (Vorstandschaft) besteht aus:
 - a) 1. Vorstand
 - b) 2. Vorstand
 - c) Schriftführer
 - d) Kassier
 - e) Geräte- und Zeugwart
 - f) 1. Jugendleiter
 - g) 2. Jugendleiter
 - h) Ausschuß (bestehend aus 3 gewählten MG)
- 2) Vorstand im Sinne des § 26 BGB ist der 1. Vorsitzende und der 2. Vorsitzende. Jeder von ihnen hat Einzelvertretungsbefugnis. Die des 2. Vorsitzenden wird im Innenverhältnis auf den Fall der Verhinderung des 1. Vorsitzenden beschränkt.
- 3) Die Vorstandschaft hat über alle Angelegenheiten des Vereins zu beschließen, die nicht entweder der Mitgliederversammlung vorbehalten sind, oder in die Befugnisse einzelner Vorstandsmitglieder fallen. Die Vorstandschaft beschließt mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder, in offener Abstimmung, es sei denn, es verlangt ein Vorstandsmitglied geheime Abstimmung. Bei Stimmengleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt.
 - a) Der 1. Vorsitzende vertritt den Verein im Sinne des § 26 BGB. Ihm obliegen alle Verwaltungsaufgaben, die nicht anderen Vorstandsmitgliedern vorbehalten sind. Er leitet insbesondere die Monatsversammlungen.
 - b) Der 2. Vorsitzende vertritt den Verein ebenfalls im Sinne des § 26 BGB. Bei Verhinderung des 1. Vorsitzenden übernimmt er dessen Aufgaben.
 - c) Der Schriftführer erledigt alle schriftlichen Arbeiten. Er führt insbesondere Protokolle der Vorstandssitzungen und Mitgliederversammlungen und beurkundet diese zusammen mit dem Vorsitzenden durch Unterschrift.
 - d) Der Kassier verwaltet die Einnahmen und Ausgaben des Vereins und legt der Mitgliederversammlung nach Schluß des Geschäftsjahres Rechnung. Die Jahresrechnung ist durch zwei Rechnungsprüfer zu prüfen.
 - e) Der Geräte- und Zeugwart ist für die Aquarien und dazugehörigen Geräte verantwortlich, speziell die Bereitstellung für die Fisch- und Pflanzenbörse. Die Wart ist von anderen Mitgliedern zu unterstützen.
 - f) Die drei Ausschussmitglieder unterstützen den 1. und 2. Vorsitzenden bei allen Vereinsaufgaben und vertreten die Anträge und Interessen der Mitglieder gegenüber der Vorstandschaft.
 - g) Der 1. Jugendleiter übernimmt die Führung und Betreuung der Jugendgruppe in Absprache mit dem 1. Vorstand.
 - h) Der 2. Jugendleiter unterstützt den 1. Jugendleiter bei der Führung und Betreuung der Jugendgruppe. Bei Verhinderung des 1. Jugendleiters übernimmt der 2. Jugendleiter dessen Aufgaben.

§ 11 MITGLIEDERVERSAMMLUNG

=====

- 1) In jedem Kalenderjahr, spätestens im Oktober, findet eine ordentliche Mitgliederversammlung statt. Die Mitgliederversammlung nimmt die Berichte der Vorstandschaft zur Kenntnis. Sie beschließt neben den gesetzlichen und in dieser Satzung bestimmten Fälle über:
 - a) die Bestellung der Vorstandschaft
 - b) die Entlastung der Vorstandschaft
 - c) die Höhe der Beitragsleistungen
 - d) den Ausschluß von Mitgliedern im Berufungsverfahren
 - e) Schuldaufnahmen, gemäß § 12
 - f) die Bestellung der Rechnungsprüfer
 - g) Satzungsänderungen
 - h) die Auflösung des Vereins.
- 2) Die Einberufung einer Mitgliederversammlung erfolgt mindestens zehn Tage zuvor, durch schriftliche Einladung eines jeden Mitglieds. In der Einladung oder Anzeige ist die Tagesordnung mit den zur Beschlußfassung anstehenden Punkten aufzunehmen. Anträge der Mitglieder zur Tagesordnung müssen mindestens fünf Tage vor der Mitgliederversammlung dem 1. Vorsitzenden bekanntgegeben werden.

§ 12 BESCHLUßFASSUNG UND WAHLEN

=====

- 1) Stimmberechtigt ist jedes Mitglied (auch Minderjährige). Die Mitgliederversammlung beschließt in offener Abstimmung, abgesehen von den gesetzlichen oder in dieser Satzung bestimmten Ausnahmen, mit einer einfachen Mehrheit der anwesenden Mitglieder.
- 2) Stimmrechtsübertragungen sind nicht zulässig.
- 3) Wahlen (Vorstandschaft, Rechnungsprüfer) erfolgen auf die Dauer von zwei Jahren. Sie sind geheim durchzuführen, es sei denn, die Mitgliederversammlung beschließt die offene Abstimmung durch Handaufheben. Gewählt ist, wer die einfache Mehrheit der Stimmen der anwesenden Mitglieder erhält. Bei Stimmengleichheit erfolgt Stichwahl. Wiederwahl ist möglich. Die Wahl wird durch einen Wahlausschuß mit drei Mitgliedern durchgeführt.
- 4) Die Mitglieder der Vorstandschaft bleiben nach Ablauf der Wahlperiode solange im Amt, bis eine gültige Neuwahl erfolgt.
- 5) Beschlüsse und Wahlen der Mitgliederversammlungen sowie der Vorstandschaft sind vom Schriftführer und 1. Vorsitzenden durch Unterschrift zu beurkunden.

§ 13 SATZUNGSÄNDERUNGEN

=====

Satzungsänderungen bedürfen einer Stimmenmehrheit von 3/4 der anwesenden Mitglieder einer Mitgliederversammlung. Anträge von Mitgliedern auf Satzungsänderung sind der Vorstandschaft, mit mindestens neun Unterschriften von Stimmberechtigten, einzureichen. Die Vorstandschaft ist verpflichtet, diesen Antrag in der nächsten Mitgliederversammlung in die Tagesordnung aufzunehmen. Zur Änderung des Zwecks des Vereins gilt § 33 Abs. 1 Satz 2 BGB.

§ 14 SCHULDAUFNAHMEN
=====

Zu Rechtsgeschäften des vertretungsberechtigten Vorstandes, die den Verein im Einzelfall mit mehr als DM 200,-- belasten, ist die Zustimmung des Ausschusses erforderlich.

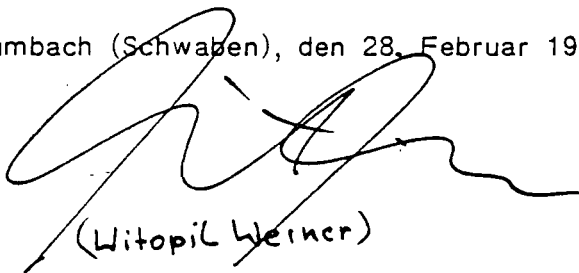
§ 15 AUFLÖSUNG DES VEREINS
=====


- 1) Die Auflösung des Vereins ist einzuleiten, wenn dies durch die Vorstandschaft oder 2/3 der Mitglieder beantragt wird.
- 2) Liegt ein solcher Antrag vor, so hat die Vorstandschaft binnen vier Wochen eine außerordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen. Der Beschluß über Auflösung bedarf einer Mehrheit von 3/4 der erschienenen Mitglieder. Gleichzeitig ist über die Verwendung des Vereinsvermögens und die Bestimmung der Anfallberechtigten zu beschließen.
- 3) Bei der Auflösung des Vereins oder beim Wegfall seines bisherigen Zwecks, wird das Vereinsvermögen der gemeinnützigen Umweltstiftung WORLD WILDLIFE FUND - Deutschland, Bockenheimer Anlage 38, 6000 Frankfurt/Main 1, zugeleitet.

§ 16 INKRAFTTRETEN
=====

Diese Satzung tritt nach der Genehmigung durch die Mitgliederversammlung vom 30. Mai 1980 in Kraft.

Krumbach (Schwaben), den 28. Februar 1986


(Witopil Werner)


Anita Ulitzsch
Christa Niedermair
Ernest Rommer
P. S. [unclear]
H. [unclear]
Eger Ueber

Betreffend die Satzungsänderung
im Vereinsregister des Amtsgerichts
Günzburg- VR 353 - unter laufender
Nr. 4 eingetragen am 1.7.1988.



Günzburg, 1.7.1988
Der Urkundsbeante

[Handwritten signature]
JESekr.